



Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Feststellung eines Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2022 (3. Nachtragshaushaltsgesetz 2022)“ (Drucksache 20/246)

Der Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Feststellung eines Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2022 wird wie folgt geändert:

§ 1 Nr. 1 wird gestrichen und durch folgende neue Nr. 1 ersetzt:

„1. In § 10 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) Das Finanzministerium wird ermächtigt, bis zu 170.000.000 Euro einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen, sofern die Zuführung gedeckt ist, sowie damit im Zusammenhang stehende Titel einschließlich der entsprechenden Haushaltsvermerke einzurichten und zu ändern. Entnahmen aus der Rücklage gemäß Satz 1 sind ausschließlich zur Deckung von Ausgaben zur Minderung der unmittelbaren Lasten aufgrund von gestiegenen Energiepreisen für Bürgerinnen und Bürger, soziale und kulturelle Einrichtungen, Vereine und Verbände sowie Unternehmen in der Folge des Krieges in der Ukraine zu verwenden.““

Beate Raudies
und Fraktion